OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501070/10/KH**

Datum: **Linz, 10. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, als verspätet zurückgewiesen wurde, nachstehenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 24.03.2026 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen die Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, als verspätet zurück.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass ihm die gegenständliche Müllablagerung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden könne und er sich zur Tatzeit nachweislich nicht am Tatort befunden habe. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen „Straferkenntnisses" und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde dem Bf mit Schreiben vom 10.03.2026 Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde gewährt, wobei er in seiner Eingabe vom 24.03.2026 vorbrachte, dass ihm die Hinterlegungsanzeige nicht bewusst zur Kenntnis gelangt sei und sich der gelbe Hinterlegungszettel gemeinsam mit Prospekten bzw. Werbematerial in seinem Posteingang befunden habe und von ihm irrtümlich mit dem übrigen Altpapier entsorgt worden sei. Ein Nachbar habe den Hinterlegungszettel diesmal im Altpapier gefunden und vor seine Haustüre gelegt. Eine rechtzeitige Kenntnis vom Zustellvorgang sei ihm daher nicht möglich gewesen. Er habe sich auch bei der Poststelle beschwert, dass die Hinterlegungszettel klar und deutlich in den Postkasten und nicht zwischen Prospekte gelegt werden sollten. Sobald ihm der Sachverhalt bekannt geworden sei, habe er unverzüglich reagiert. Die verspätete Einbringung sei von ihm keinesfalls beabsichtigt gewesen und habe nicht auf einer bewussten Missachtung von Fristen, sondern auf einem Missverständnis sowie der fehlenden tatsächlichen Kenntnis von der Hinterlegung beruht. Ergänzend wurde festgehalten, dass der Bf den Inhalt der ursprünglichen Strafverfügung weiterhin ausdrücklich bestreite, weiters stellte der Bf den – nicht näher begründeten – Antrag, seinen Schriftsatz als rechtzeitig bzw. jedenfalls als Wiedereinsetzungsantrag zu behandeln und sein Vorbringen inhaltlich zu prüfen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über den Bf, da ihm die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen außerhalb von Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 79 Abs. 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeworfen wurde.

2. Die Strafverfügung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Dienstag, 11.11.2025 für den Bf zur Abholung ab Mittwoch, 12.11.2025 hinterlegt. Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung enthielt den Hinweis, dass ein Einspruch binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung bei der belangten Behörde einzubringen sei. Der Bf brachte mit E-Mail vom Mittwoch, 10.12.2025 einen Einspruch gegen die unter Pkt. II.1. erwähnte Strafverfügung bei der belangten Behörde ein.

3. Mit Bescheid vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, als verspätet zurück. In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides wurde ausgeführt, dass eine dagegen erhobene Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen sei.

4. Der Bescheid wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Dienstag, 16.12.2025 für den Bf zur Abholung ab Mittwoch, 17.12.2025 hinterlegt. Der Bf behob die Postsendung am Montag, 05.01.2026 und brachte mit E-Mail vom Dienstag, 20.01.2026 die verfahrensgegenständliche Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf Parteiengehör gewährt, wobei er mit Eingabe vom 24.03.2026 einen Antrag stellte, seine Eingabe als Wiedereinsetzungsantrag zu behandeln und seine Vorbringen inhaltlich zu prüfen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Gewährung von Parteiengehör gegenüber dem Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Behördenakt und der Stellungnahme des Bf im Beschwerdeverfahren betreffend die verspätete Einbringung der Beschwerde.

3. Dass die Postsendung, welche den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, enthielt, nach einem erfolglosen Zustellversuch am Dienstag, 16.12.2025 ab Mittwoch, 17.12.2025 für den Bf zur Abholung bereitgehalten wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein.

4. Der Bf war nicht vorübergehend von der Abgabestelle abwesend und hat auch nicht bestritten, eine Hinterlegungsanzeige erhalten zu haben, sondern bringt dazu lediglich vor, dass sich der gelbe Hinterlegungszettel zwischen Prospekten und Werbematerial befunden habe und er ihn irrtümlich im Altpapier entsorgt habe und dieser dann von einem Nachbarn gefunden worden sei, weshalb er nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen habe können. Dieses Vorbringen ist – wie in der nachstehenden rechtlichen Beurteilung ausgeführt - weder geeignet, eine ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung in Zweifel zu ziehen, noch als tauglicher Grund für eine Wiedereinsetzung anzusehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn diese glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – etwa dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur verspätet eingebrachten Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen – darauf wurde auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides hingewiesen.

Der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Dienstag, 16.12.2025 für den Bf zur Abholung ab Mittwoch, 17.12.2025 hinterlegt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bf mit E-Mail vom Dienstag, 20.01.2026 eingebracht.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Frist, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Im Beschwerdeverfahren kam nicht hervor, dass der Bf wegen

Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Der Bf war nicht von der Abgabestelle abwesend und brachte in seiner Eingabe vom 24.03.2026 dazu nur vor, dass er den gelben Hinterlegungszettel, der sich zwischen Prospekten und Werbematerial befunden habe, irrtümlich mit dem Altpapier entsorgt habe, wobei ihn ein Nachbar dort gefunden und ihm vor die Tür gelegt habe, weshalb er die Beschwerde in der Folge verspätet eingebracht habe. Dieses Vorbringen vermag nichts daran zu ändern, dass die Postsendung, die den gegenständlich angefochtenen Bescheid enthielt, gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz durch Hinterlegung am Mittwoch, 17.12.2025, dem Bf ordnungsgemäß zugestellt wurde. Somit beginnt der Lauf der vierwöchigen Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 VwGVG) ab diesem Datum und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Mittwoch, 14.01.2026.

Die am Dienstag, 20.01.2026, vom Bf per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde langte somit nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist ein und war folglich verspätet.

2.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung betreffend die verspätet eingebrachte Beschwerde:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der verfahrensgegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses auch gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. ausführlich dazu VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013; zuletzt 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die von der Rechtsprechung zu § 71 Abs. 1 Z 1 AVG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Wie oben unter Pkt. IV.2.1. ausgeführt, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, verspätet eingebracht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80), es ist somit zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf.

Der Bf hat in seiner Eingabe vom 24.03.2026 vorbracht, dass ihm die Hinterlegungsanzeige nicht bewusst zur Kenntnis gelangt sei und sich der gelbe Hinterlegungszettel gemeinsam mit Prospekten bzw. Werbematerial in seinem Posteingang befunden habe und von ihm irrtümlich mit dem übrigen Altpapier entsorgt worden sei. Ein Nachbar habe den Hinterlegungszettel diesmal im Altpapier gefunden und vor seine Haustüre gelegt. Eine rechtzeitige Kenntnis vom Zustellvorgang sei ihm daher nicht möglich gewesen.

Im vorliegenden Fall wird bereits das Vorliegen eines unvorhergesehenen bzw. unabwendbaren Ereignisses zu verneinen sein, da es üblich ist, in einem Hausbriefkasten eines Mehrparteienwohnhauses über nur einen Postkasten bzw. ein verschlossenen Postfach zu verfügen, in den bzw. das sämtliche – adressierte und im Fall des Empfangs von Werbematerial auch unadressierte – Poststücke gemeinsam eingeworfen werden und vom Empfänger in der Folge entsprechend zu sichten bzw. sortieren sind. Dies war dem Bf auch bekannt, er gab sogar an, sich bereits bei der Post beschwert zu haben, dass die Hinterlegungszettel klar und deutlich in den Postkasten und nicht zwischen Prospekte gelegt werden sollten (wobei sich die Frage stellt, wie eine derartige Forderung angesichts der Ausgestaltung von Postkästen bzw. Hausbriefkästen mit Postfächern umgesetzt werden sollte). Demzufolge waren ihm die Tatsache, dass sich sämtliche Poststücke – somit auch möglicherweise behördliche Schriftstücke oder diesbezügliche Hinterlegungsanzeigen - gemeinsam in seinem Postkasten befinden, bekannt und die Notwendigkeit, die darin befindlichen Stücke zu sortieren und zu sichten, auch bewusst, weshalb im Fall des Vorbringens, die Hinterlegungsanzeige versehentlich im Altpapier entsorgt zu haben, weil sie sich zwischen dem Werbematerial befunden habe, bereits das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses zu verneinen sein wird.

Hinsichtlich des Verschuldensgrades, welcher eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, ist darüber hinaus anzuführen, dass die Sorge dafür, dass ein Postkasten ordnungsgemäß geleert wird, in der Verpflichtung des Empfängers liegt und wie erwähnt üblicherweise sowohl persönlich adressierte Postsendungen, als auch Werbematerial und Prospekte von Postzustellern in denselben Briefkasten eingeworfen werden, weshalb vom Empfänger beim Sortieren bzw. Durchsehen sämtlicher Poststücke jedenfalls ein Maß an Aufmerksamkeit zu erwarten ist, das das Auffinden der gegenständlichen Hinterlegungsanzeige ermöglichen hätte müssen.

Im Falle eines mit Werbematerial angefüllten Postkastens hat die Durchsicht des Inhaltes des Postkastens besonders genau zu erfolgen, um nichts zu übersehen (vgl. VwGH 26.04.2000,2000/05/0054).

Allein die – dem Bf bekannte - Tatsache, dass sich die Hinterlegungsanzeige gemeinsam mit nicht adressiertem Werbematerial im Postkasten befand, vermochte das Unterlassen einer entsprechend aufmerksamen Durchsicht sämtlicher Postsendungen nicht zu rechtfertigen bzw. ist dieses Unterlassen jedenfalls als den minderen Grad des Versehens übersteigender Grad des Verschuldens anzusehen.

Demzufolge war der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 24.03.2026 als unbegründet abzuweisen.

2.3. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf gegen den (Zurückweisungs-)Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2025, GZ: BHLL/925100104381/25, verspätet eingebracht wurde und deshalb mit Beschluss zurückzuweisen war. Der vom Bf im Beschwerdeverfahren gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung war aus den unter Pkt. IV.2.2. genannten Gründen als unbegründet abzuweisen.

Da die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen war, erübrigte sich im gegenständlichen Fall ein Eingehen auf die Argumente des Bf in der Sache, da dies den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschritten hätte und eine Entscheidung in der Sache dem Verwaltungsgericht aufgrund der verspäteten Einbringung der Beschwerde verwehrt war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing